

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Zwischen

Futurium gGmbH
Alexanderufer 2
10117 Berlin

-nachfolgend: **Verantwortlicher**-

und

<Firma Auftragsverarbeiter>

<Straße>

<Ort>

-nachfolgend: **Auftragsverarbeiter**-

-nachfolgend gemeinsam als die „Parteien“ oder einzeln als die „Partei“ bezeichnet-

Präambel

Zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter besteht ein Auftragsverhältnis im Sinne des Art. 28 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - DSGVO).

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag einschließlich aller Anlagen (nachfolgend als **Vereinbarung** bezeichnet) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem zugrundeliegenden Hauptvertrag.

In Bezug auf die in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Gesetzesangaben sind die Regelungen des BDSG und die der DSGVO maßgeblich. In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der DSGVO zu verstehen. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO, die der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen erbringt sowie alle Tätigkeiten, bei denen es zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter kommen kann.
2. Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ von Daten benutzt wird, ist darunter allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten zu verstehen. Datenverarbeitung oder das Verarbeiten von Daten bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Der Begriff hat überdies die Bedeutung, die ihm gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zuerkannt ist.

3. Auf die weiteren Begriffsbestimmungen in Art. 4 DSGVO wird verwiesen.

§ 2 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen.
2. Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich auf dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag im Rahmen des mit dem Auftragsverarbeiter vereinbarten Umfangs.
3. Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

§ 3 Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und/oder -nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag.

§ 4 Kreis der betroffenen Personen

Der Kreis der durch den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Rahmen des Hauptvertrages betroffenen Personen umfasst:

- Bestandskunden
- Interessenten/potentielle Kunden
- Newsletterabonnenten
- Websitenutzer/-besucher
- Bewerber
- Praktikanten/Werkstudenten
- Mitarbeiter (Stammbelegschaft, Auszubildende, Leiharbeiter, freie Mitarbeiter)
- Lieferanten/Subunternehmer/Ansprechpartner

§ 5 Art der personenbezogenen Daten

Von der Auftragsverarbeitung sind folgende Datenarten betroffen:

- Personenstammdaten (Name, Anrede, Titel/akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift,
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Vertragsdaten (Vertragsdetails, Leistungen, Kundennummer)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungsdaten und Zahlungsinformationen (Rechnungsdetails, Bankverbindung, Kreditkarteninformationen)
- Angaben zur Bonität, Scoring-Werte, Einträge in Schuldnerverzeichnisse
- Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Beruf, Qualifikation, Zeugnisse)
- Foto
- TK-Metadaten/technische Nutzungsdaten (IP-Adresse, aufgerufene Internetseiten, Angaben zum verwendeten Endgerät, Betriebssystem und Browser)

§ 6 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Verantwortliche verantwortlich und somit Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
2. Der Verantwortliche ist berechtigt, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen oder Weisungen in Textform sind auf Verlangen des Verantwortlichen unverzüglich vom Auftragsverarbeiter schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
3. Soweit es der Verantwortliche für erforderlich hält, können weisungsberechtigte Personen benannt werden. Diese wird der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter schriftlich oder in Textform mitteilen. Für den Fall, dass sich diese weisungsberechtigten Personen bei dem Verantwortlichen ändern, wird dies dem Auftragsverarbeiter unter Benennung der jeweils neuen Person schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter festgestellt werden.
4. Der Verantwortliche ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Verantwortliche kann diese Kontrolle auch durch einen Dritten durchführen lassen.

§ 7 Pflichten des Auftragsverarbeiters

1. Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder des zugrundeliegenden Hauptvertrages sowie nach den Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragsverarbeiter untersagt. Kopien oder Duplikate dürfen nicht erstellt werden, es sei denn, dies ist Gegenstand des Auftrags oder der Verantwortliche hat hierzu seine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt.

2. Betroffenenrechte

- a. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen bei der Erfüllung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung, auf erstes Anfordern im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Der Auftragsverarbeiter wird hierfür geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen. Sollte der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen erheben und sind diese Daten Gegenstand eines Verlangens auf Datenportabilität gem. Art. 20 DSGVO, wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen den betreffenden Datensatz unverzüglich auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist, im Übrigen innerhalb von 5 Werktagen, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen.
- b. Der Auftragsverarbeiter hat auf Weisung die personenbezogenen Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken.
- c. Soweit sich ein Betroffener unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten wendet, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dieses Ersuchen unverzüglich nach Erhalt an den Verantwortlichen weiterzuleiten.

3. Kontrollpflichten

- a. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, durch geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung und den entsprechenden Weisungen verarbeitet werden.
- b. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass die ihm übertragene Datenverarbeitung aufgabenbezogen getrennt von anderer Datenverarbeitung erfolgt und die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- c. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die Daten, die er im Auftrag von dem Verantwortlichen verarbeitet, auf geeignete Weise zu kennzeichnen. Sofern die Daten für verschiedene Zwecke verarbeitet werden, wird der Auftragsverarbeiter die Daten mit dem jeweiligen Zweck kennzeichnen.
- d. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag von dem Verantwortlichen verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.
- e. Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass er gem. Art. 37 DSGVO und § 38 BDSG einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters ist:

<Name des Datenschutzbeauftragten>

<Kontaktinformationen>

Bei einem Wechsel der Person des Datenschutzbeauftragten wird der Auftragsverarbeiter dies dem Verantwortlichen unter Benennung des neuen Datenschutzbeauftragten schriftlich oder in Textform mitteilen.

4. Informationspflichten

- a. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.
- b. Bei der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unterstützen und die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise zur Verfügung stellen.
- c. Der Auftragsverarbeiter führt zudem entsprechend den Vorgaben gem. Art. 28 Abs. 2 DSGVO ein eigenes Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag von dem Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.
- d. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, gegen die getroffenen Regelungen im Hauptvertrag und der Vereinbarung und/oder die erteilten Weisungen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn, bei ihm beschäftigte Personen oder andere mit der Verarbeitung betraute Dritte erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen.
- e. Für den Fall, dass der Auftragsverarbeiter feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Verantwortlichen verarbeitete personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind bzw. der Schutz personenbezogener Daten auf andere Weise verletzt wurde, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis, und vollständig, in Schrift- oder Textform über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls, einschließlich der Zahl voraussichtlich betroffenen Datensätze und der betroffenen Datenkategorien, Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung, möglicher nachteiliger Folgen und Maßnahmen, die durch ihn getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung und/oder unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte bzw. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten akut und zukünftig zu verhindern zu informieren.
- f. Der Auftragsverarbeiter wird den Vorgang einschließlich der Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen dokumentieren und diese Dokumentation auf Nachfrage jederzeit zur Verfügung stellen. Sollte dem Verantwortlichen aufgrund verspäteter, unvollständiger, falscher oder anderweitig unsachgemäßer Information durch den Auftragsverarbeiter nicht in der Lage sein, einer gesetzlichen Meldepflicht gem. Art. 33, 34 DSGVO bzw. § 15a TMG, 109a TKG innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis des Auftragsverarbeiters von dem Vorfall nachzukommen, wird der Auftragsverarbeiter den anteilig durch ihn verursachten Schaden dem Verantwortlichen ersetzen.
- g. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen an den Verantwortlichen weiterleiten. Dem Änderungswunsch wird nicht ohne Bestätigung des Verantwortlichen mindestens in Textform nachgekommen.
- h. Sollten die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich

darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Verantwortlichen als Verantwortlichen im Sinne der DSGVO liegen.

5. Ort der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Dies gilt auch für etwaige Datensicherungen durch den Auftragsverarbeiter.

6. Löschung der personenbezogenen Daten nach Auftragsbeendigung

Nach Beendigung des Hauptvertrages ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, sämtliche in seinen Besitz gelangten personenbezogenen Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen sowie datenschutz- und datensicherheitskonform und gemäß den Weisungen des Verantwortlichen zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragsverarbeiter.

§ 8 Datenschutzkontrolle

1. Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Verantwortliche jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Systeme sowie sonstige Kontrollen vor Ort.
2. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen bei der Durchführung von Kontrollen unterstützen und an der vollständigen und zügigen Abwicklung mitwirken.
3. Der Auftragsverarbeiter hat eventuelle Kontrollmaßnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörde gem. Art. 58 DSGVO und § 40 BDSG zu dulden. Er wird dem Verantwortlichen unverzüglich nach Ankündigung oder Kenntniserlangung über die Durchführung der Kontrollmaßnahme sowie bei anderweitigen Anfragen, Ermittlungen oder Erkundigungen der Datenschutzaufsichtsbehörde, informieren, soweit die Maßnahmen oder Anfragen Datenverarbeitungen betreffen können, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbringt.
4. Auf Verlangen weist der Auftragsverarbeiter die Einhaltung der in **Anlage 1** festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach. Dabei kann der Nachweis durch die Vorlage eines aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz und gegebenenfalls einer geeigneten Zertifizierung (z.B. nach BSI-Grundschutz, ISO27001 oder nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DSGVO) oder die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DSGVO erbracht werden. Die Kontrollrechte gemäß Absatz (1) bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Unterauftragsverhältnisse

1. Unterauftragsverhältnisse, die der Auftragsverarbeiter abschließt, bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Verantwortlicher. Dieser Zustimmungspflicht unterliegen alle Unterauftragsverhältnisse, bei denen ein Zugriff auf die Daten des Verantwortlichen nicht durch die bestehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann. Die Zustimmungspflicht gilt auch für die

Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes haben und somit nicht unter § 11 BDSG bzw. Art. 28 DSGVO fallen.

2. Der Auftragsverarbeiter ist gegenüber dem Verantwortlichen für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der von Ihm eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter wird Verantwortlicher den Namen, die Anschrift und das Tätigkeitsfeld, sowie den Vertragszweck schriftlich oder in Textform mitteilen. Der Auftragsverarbeiter wird außerdem gegenüber Verantwortlicher schriftlich oder in Textform versichern, dass er den weiteren Auftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat und er sich von den beim weiteren Auftragsverarbeiter eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt hat. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen auf Anfrage eine Kopie des Unterauftragsverarbeitungsvertrages zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf eine Zustimmung zur Einschaltung eines weiteren Auftragsverarbeiters besteht nicht.
3. Bei Einschaltung eines weiteren Auftragsverarbeiters muss stets ein Schutzniveau, welches mit demjenigen dieser Vereinbarung vergleichbar ist, gewährleistet werden. Der Auftragsverarbeiter bleibt jedoch zu jeder Zeit verantwortlich für jegliche Handlung oder Unterlassung der von ihm beauftragten weiteren Auftragsverarbeiter, in selber Weise wie er für die eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich ist.
4. Der Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverarbeitungsvertrag mit dem weiteren Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass die vereinbarten Bestimmungen zwischen Verantwortlicher und dem Auftragsverarbeiter und ggf. ergänzende Weisungen von Verantwortlicher auch gegenüber dem weiteren Auftragsverarbeiter vollumfänglich gelten.
5. Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters regelmäßig zu überprüfen. Der Auftragsverarbeiter hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der weitere Auftragsverarbeiter die zugesicherten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat.
6. Der Auftragsverarbeiter arbeitet derzeit bei der Erfüllung des Auftrags mit den in der **Anlage 2** benannten Subunternehmern zusammen, mit deren Beauftragung sich der Verantwortliche einverstanden erklärt.

§ 10 Vertraulichkeit

1. Der Auftragsverarbeiter ist bei der Verarbeitung von Daten für den Verantwortlichen zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.
2. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist.
3. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich bei der Erfüllung des Auftrags nur Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit im Umgang mit überlassenen personenbezogenen Daten verpflichtet und in geeigneter Weise mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht worden sind.

§ 11 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Die in **Anlage 1** beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich festgelegt.

2. Der Auftragsverarbeiter beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gem. Art 32 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 DSGVO. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen. Er wird alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Standes der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere Maßnahmen, mit denen eine angemessene Pseudonymisierung und Verschlüsselung gewährleistet werden kann sowie Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Maßnahmen, die die Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen gewährleisten. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, wird der Auftragsverarbeiter die implementierten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen. Wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen vorab mitteilen.

§ 12 Vergütung

Die Vergütung des Auftragsverarbeiters ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Hauptvertrag.

§ 13 Haftung/Vertragsstrafe

1. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Regelungen für sämtliche Schäden durch schuldhafte Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gegen die ihn treffenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung verursachen. Etwaige Haftungsbegrenzungen der Parteien (z.B. aus dem Hauptvertrag) finden diesbezüglich keine Anwendung.
2. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener aufgrund einer nach dem BDSG bzw. der DSGVO oder dem BDSG-neu oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses geltend macht, ist der Verantwortliche bzw. der Auftragsverarbeiter gem. Art. 82 DSGVO gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter stellt den Verantwortlichen im Innenverhältnis auf erstes Anfordern hin von allen Schadensersatzansprüchen frei, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter gegen den Verantwortlichen geltend gemacht werden. Der Verantwortliche ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter vorzunehmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der –nicht auf die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) beschränkten - Kosten, die dem Verantwortlichen durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen.
3. Für den Fall, dass der Auftragsverarbeiter gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder die geltenden Datenschutzbestimmungen verstößt, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe. Die Höhe bestimmt der Verantwortliche nach billigem Ermessen und unterliegt im Streitfall der Überprüfung durch das zuständige Gericht. § 348 HGB wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Sonstiges

1. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in dieser Vereinbarung und den Regelungen des Hauptvertrages gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und bedürfen der ausdrücklichen Angabe, dass damit die vorliegenden Bestimmungen geändert und/oder ergänzt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem Zweck der ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.
4. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
5. Sofern der Zugriff auf die Daten, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter zur Datenverarbeitung übermittelt hat, durch Maßnahmen Dritter (z.B. Maßnahmen eines Insolvenzverwalters, Beschlagnahme durch Finanzbehörden, etc.) gefährdet wird, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
6. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts gem. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der dazugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
7. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten auch nach einer Beendigung des Hauptvertrages bis zur vollständigen Vernichtung oder Rückgabe aller personenbezogenen Daten fort.

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Auftragsverarbeiter

Name in Blockschrift

Verantwortlicher

Name in Blockschrift